

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Embedded Systems Engineering

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. März 2019 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Embedded Systems Engineering vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 14, S. 98–100) beschlossen.

Artikel 1

1. In **§ 1 Satz 2** wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Mai“ ersetzt.
2. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**“.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zum Studium im Studiengang Master of Science Embedded Systems Engineering wird zugelassen, wer
 1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,9 an einer deutschen Hochschule im Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
 2. entweder über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, verfügt oder über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.“
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
3. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
„Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,

2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beziehungsweise gegebenenfalls über Mindestkenntnisse des Deutschen gemäß § 2 Absatz 4 in beglaubigter Kopie und
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch auf dem Niveau C1 und in Englisch auf dem Niveau B2 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „amtlich“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

4. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle je eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin treten, der/die hauptberuflich an dem betreffenden Institut tätig ist.“
 - bb) In Satz 6 werde nach dem Wort „Stimmrecht“ die Wörter „und kein Rederecht“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird vor den Wörtern „zu begründen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Freiburg, den 29. März 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor